

Aktenzeichen	Verfasser/in Büschl, Jochen Kleinlein, Udo		
Beratung	Datum		
Stadtrat	22.06.2021		öffentlich
Betreff	Raubtier- und Exotenasyl e.V. Ansbach		

Sachverhalt:

Das Raubtier- und Exotenasyl e.V. wendet sich mit Schreiben vom 23.11.2020 an die Stadt Ansbach und bittet um ein grundsätzlich positives Votum für den Neubau einer Auffangstation für bedrohte Raubtiere in der Feuchtlach zwischen der Südosttangente und der ehemaligen Kaserne (jetzt u.a. Polizeistation) (s. Anlage). Dem Schreiben liegt eine Vorhabenbeschreibung mit Stand vom 25.10.2020 sowie ein Gehegeplan (Anlagen) bei. Das Schreiben wurde am 01.03.2021 um die „Begründung des Vereins Raubtier- und Exotenasyl e.V. zur Standortwahl“ ergänzt.

Der Ort des geplanten Vorhabens befindet sich im Erholungswald „Feuchtlachwald südlich von Ansbach“, welcher aufgrund von Art. 12 und Art. 37 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) mit Verordnung vom 10.12.2007 geschützt ist. Wesentlicher Zweck der **Ausweisung als Erholungswald** ist gem. § 3 die Erhaltung der Waldflächen für die **naturnahe Erholung der Bevölkerung**, da der Feuchtlachwald neben dem Stadtwald zu den meistbesuchten Wäldern im Gebiet der Stadt Ansbach zählt.

Nach aktuellem Sachstand kann nicht abschließend beurteilt werden, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist und damit die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 BayWaldG¹ erteilt werden könnte. Die fachliche Einschätzung obliegt hierbei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde, welche sich in ihrer bisherigen vorläufigen Einschätzung zwar noch nicht abschließend festlegt, aber auch die (bislang nicht nachvollziehbare) Alternativenprüfung anspricht.

Läuft das Vorhaben also dem Schutzzweck der Verordnung zuwider, wäre eine Änderung der räumlichen Abgrenzung der Verordnung im Rahmen eines förmlichen Verfahrens erforderlich. Hierzu bedürfte es einer hinreichend sachgerechten Begründung, welche erkennen ließe, weshalb dem Vorhaben ein höherer Stellenwert beizumessen wäre, als dem Schutzzweck der Verordnung. Eine abschließende Prüfung von Alternativstandorten² wäre hierbei mitunter maßgebend.

Vor allem aber auch müssten zwingende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, welche es erfordern, die im Erholungswald nicht gegebene Erlaubnis zur Rodung dennoch gem. Art. 9 Abs. 6 und 7 BayWaldG zu erteilen, sofern diese nicht im Rahmen eines Rechtsverfahrens, wie in Art. 8 aufgezählt zugelassen werden können. Letzteres

¹ Art. 9 Abs. 6 BayWaldG: Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind, 2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

² Inwieweit der räumliche Bezug der Alternativenprüfung auf das Stadtgebiet Ansbach begrenzt sein muss, wäre zu klären, ist jedoch nach Einschätzung der Verwaltung nicht zwingend vorgegeben.

könnte jedoch ohnehin nur sinnvollerweise und folgerichtig eingeleitet werden, wenn der o.g. Weg über die Änderung der Verordnung eröffnet wäre.

Ein etwaiges Verfahren zur Änderung der Erholungswaldverordnung wäre gem. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG seitens der Stadt Ansbach als Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen. Die Entscheidung über eine Änderung obliegt gem. GeschOStR §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11. dem Stadtrat.

II. Baurechtliche Situation und übergeordnete Landesplanerische Rahmenbedingungen:

Die nachfolgenden Betrachtungen basieren auf den o.g. Unterlagen und Angaben des Vereins (Anlagen Vorhabenbeschreibung und Gehegeplan vom 25.10.2020. Das Schreiben wurde um die „Begründung des Vereins Raubtier- und Exotenasyll e.V. zur Standortwahl“ vom 01.03.2021 ergänzt). Vorauszusetzen wäre auch, dass ein Änderungsverfahren zur räumlichen Abgrenzung der Verordnung durchgeführt und abgeschlossen wurde.

Eine förmliche, weitergehende bau(-planungs)rechtliche Prüfung fand bislang nicht statt, da nicht beantragt. Der Ort des Vorhabens befindet sich zweifelsfrei im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Ein Bauantrag oder eine Bauvoranfrage wurden bislang nicht gestellt. Einem positiven Bauvorbescheid für die Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit würde jedoch bereits die dem Flächennutzungsplan entsprechende Darstellung als Waldfläche entgegenstehen.

Grundsätzliches aus bauplanungsrechtlicher Sicht:

Der Schutz des Außenbereichs erfordert es, dass Vorhaben nur in begrenzten Fällen zugelassen werden und im Falle der Von §35 Nr. 4 BauGB eine besondere Wertigkeit als Rechtfertigung zur Durchsetzung gegenüber berührten öffentlichen Belangen besteht.

Um den Privilegierungstatbestand Nr. 4 zu erfüllen müssen entsprechende Anforderungen erfüllt sein, auf die im Rahmen der Sitzung näher eingegangen wird.

Wären dies Anforderungen nicht erfüllt, handelte sich um ein sog. sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im konkreten Fall:

Auf übergeordneter Planungsebene der Regional- und Landesplanung wären das die Ziele des Anbindegebots und die Lage im Regionalen Grünzug zu betrachten.

Im Weiteren wäre für das gegenständliche Vorhaben ein Planerfordernis nach §1 Abs.3 BauGB anzunehmen.

Einen nicht unwesentlichen Faktor stellt auch die Frage der bislang nicht beleuchteten Aufwendungen für die Erschließung dar.

III. Zusammenfassung:

Sollte das Vorhaben in gegenwärtiger Konstellation zu einer Änderung der Erholungswaldverordnung führen und durch positives Votum des Stadtrates die

Verwaltung beauftragt werden, das Verfahren einzuleiten und durchzuführen, kann dies zum jetzigen Zeitpunkt und auf Basis der bislang bestehenden Erkenntnisse nur unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass keine öffentlich-rechtlichen Anforderungen dagegensprechen und die Finanzierung gesichert ist.

Es bestünde nach erfolgreichem Abschluss einer Änderung der räumlichen Abgrenzung des Erholungswaldes ein Erfordernis zur Durchführung der Bauleitplanung

Der Stadtrat der Stadt Ansbach sollte sich bei der Entscheidung über den ursprünglichen Anlass zur Ausweisung des Erholungswaldes bewusst sein. Einem wieder auflebenden der Rohstoffgewinnung dienenden Vorhaben z.B. zum Tonabbau durch vorübergehende (wenngleich mehrere Jahrzehnte dauernde) Inanspruchnahme von Wald mit anschließender Rekultivierung würde alleine schon aus Gründen der Gleichbehandlung dann noch wenig entgegensetzen sein.

Beschlussvorschlag:

- A) Der Stadtrat spricht ein grundsätzliches positives Votum für den Neubau einer Auffangstation für bedrohte Raubtiere der Feuchtlach zwischen der Südosttangente und der ehemaligen Kaserne (jetzt u.a. Polizeistation) aus.
- B) Der Stadtrat spricht kein grundsätzliches positives Votum für den Neubau einer Auffangstation für bedrohte Raubtiere der Feuchtlach zwischen der Südosttangente und der ehemaligen Kaserne (jetzt u.a. Polizeistation) aus.

Anlagen:

Beschreibung Raubtier- und Exotenasyll

Gehegeplan_20201105

Standortwahl Raubtier- und Exotenasyll

Verordnung der Stadt Ansbach über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Ansbach zu Erholungswald